

Dasing, 29.03.2014

**Dokumentation nach Nr. 4.1.3 BbR zu weniger
wettbewerbsverzerrenden Mitteln, ungenügenden Investitionen und hohen
Marktzutrittsschranken in „schwarzen Flecken“**

Nach Nr. 4.1.3 BbR ist die Gemeinde Dasing in Gebieten, die „**schwarze Flecken**“ der Grundversorgung sind, verpflichtet, im Rahmen des Förderverfahrens:

1. zu analysieren und dokumentieren, dass die Deckung des tatsächlichen und prognostizierten Bedarfs an Breitbandinfrastruktur mit einer Downloadgeschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s und Upload-Geschwindigkeit von mindestens 2 Mbit/s nicht mit weniger wettbewerbsverzerrenden Mitteln erreicht werden kann, und
2. nachzuweisen, dass im Rahmen der Markterkundung die in dem Erschließungsgebiet vorhandenen Netzbetreiber einzeln schriftlich zu ihren Ausbauplänen befragt worden sind und die danach für den Netzausbau/die Netzmodernisierung getätigten und geplanten Investitionen für eine Bedarfsdeckung nicht ausreichen und es hohe Marktzutrittsschranken für eine NGA-Versorgung gibt.

Zu 1.: Dokumentation zum Vorhandensein weniger wettbewerbsverzerrender Mittel

Die Gemeinde Dasing kommt zu dem Ergebnis, dass ein Aus- bzw. Aufbau von NGA-Netzen in den Erschließungsgebieten nicht mit weniger wettbewerbsverzerrenden Mitteln möglich erscheint:

Begründung:

Die Gemeinde hat keine eigenen TK-Unternehmen oder Stadtwerke, welche den Bau und Betrieb eines NGA-Netzes günstiger sicherstellen könnten; auch existiert kein im örtlichen Umfeld tätiger Energieversorger mit entsprechenden Telekommunikationsleistungen.

Die Gemeinde Dasing hat zudem mit Schreiben vom 16.02.2014 eine Anfrage an die Bundesnetzagentur gestellt.

Die Bundesnetzagentur hat folgende Stellungnahme abgegeben: Siehe Seite 3 bis 4 dieses Dokuments

Zu 2.: Dokumentation der nicht ausreichenden Investitionen von Netzbetreibern und hoher Marktzutrittsschranken

Die Gemeinde Dasing ist nach dem Ergebnis der Bedarfsabfrage und der Markterkundung zu dem Schluss gekommen, dass die von den Netzbetreibern getätigten und geplanten Investitionen nicht ausreichen, um die Nachfrage zu befriedigen und es hohe Marktzutrittsschranken für eine NGA-Versorgung gibt.

Begründung:

Die geringe Bebauungsdichte im ländlichen Umfeld bedingt das Fehlen von Großkonzentrationsflächen im gewerblichen Bereich. Dies führt nach unserer Ansicht zu einer nicht ausreichenden Rentabilität aus Investorensicht und führt zu einem Marktversagen.

Dasing, 29.03.2014



Erich Nagl, Erster Bürgermeister



Bundesnetzagentur



Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Gemeinde Dasing
z.Hd. Herrn Kreppold
Verwaltungsgemeinschaft Dasing
Kirchstraße 7
86453 Dasing

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
16.02.2014

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
114 3918-4-2014-57

☎ (02 28)
14-5516
oder 14-0

Bonn
26.02.2014

Breitbandausbau der Gemeinde Dasing auf Grundlage der Breitbandrichtlinie – BbR – Bayern; Stellungnahme im Antragsverfahren nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR

Sehr geehrter Herr Kreppold,

Sie haben mit am 19.2.2014 bei der Bundesnetzagentur eingegangenen Schreiben einen Antrag nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR für das Beihilfenverfahren im Rahmen des NGA-Breitbandausbaus der Gemeinde Dasing gestellt. Im Rahmen der Ausschreibung soll die Breitbandversorgung in einem **Erschließungsgebiet mit den Ortsteilen Lindl, Laimering und Rieden** verbessert werden.

Zum Zeitpunkt der beantragten Stellungnahme durch die Bundesnetzagentur war das Markterkundungsverfahren nach Nr. 4.1.1 Abs. 5 BbR noch nicht beendet. Die nachfolgende Stellungnahme steht daher unter dem Vorbehalt, dass das Ergebnis der Markterkundung die grundsätzliche Förderfähigkeit des Gebietes als weißer NGA-Fleck bestätigt.

Unter diesem Vorbehalt nehme ich für das Erschließungsgebiet wie folgt Stellung:

Grundsätzlich kann die Nutzung der zwischen Kabelverzweiger (KVz) und Hauptverteiler (HVT) der Telekom Deutschland GmbH (Telekom) bestehenden Leerrohr-/Glasfaserinfrastruktur im Rahmen des vorabregulierten Zugangsanspruchs zur KVz-TAL¹ die wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen staatlicher Beihilfen reduzieren.

¹ Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011, Ziffer I.1. des Tenors

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und
Eisenbahnen

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Saarbrücken
(BLZ 590 000 00)
Konto-Nr. 590 010 20

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Im Erschließungsgebiet kann die Inanspruchnahme voraberegulierter Vorleistungsprodukte innerhalb des relevanten Zeitraums jedoch nicht zur gewünschten Erschließung führen.

Im Übrigen weise ich Sie darauf hin, dass Sie durch die Nutzung des Infrastrukturatlas ggf. auch Kenntnis über weitere, nicht voraberegulierte Infrastrukturen der Telekom oder anderer Infrastrukturinhaber in den jeweiligen Erschließungsgebieten erhalten können. Sofern es solche Infrastrukturen gibt, dürfte der Fall des § 77b TKG vorliegen, nach dem Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die über Einrichtungen verfügen, die zum Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation genutzt werden können, verpflichtet sind, Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze auf schriftliche Anfrage ein Angebot zur Mitnutzung dieser Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zu unterbreiten.

Ich bitte Sie, mir das Ergebnis der Markterkundung baldmöglichst zu übersenden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Doris Gemeinhardt-Brenk